

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 038/FB2/2023



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	13.06.2023	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.07.2023	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Feststellung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg stellt gemäß § 14 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen die durchschnittlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Eilenburg für das Jahr 2022 laut Anlage fest.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß der Regelung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat die Gemeinde nach § 14 Absatz 2 die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen.

Auf der Grundlage der Jahresrechnungen aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Eilenburg für das Jahr 2022 wurden die durchschnittlichen Betriebskosten nach dem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales empfohlenen Berechnungsverfahren ermittelt und sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Schulvorbereitungsjahr und die Eingliederungshilfe (Integrativkinder) bleiben dabei unberücksichtigt.

- Seit der Änderung des SächsKitaG zum 01. Juni 2019 gelten folgende Grenzen, in denen sich die ungekürzten Elternbeiträge bewegen dürfen:

Diese dürfen im

Krippenbereich	15 bis 23 %
Kindergartenbereich	15 bis 30 %
Schulvorbereitungsjahr und Hort	0 bis 30 %

der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten im Sinne von § 14 (1) SächsKitaG betragen.

Die Betriebskostenermittlung zeigt auf, dass sich die bis zum 31.12.2022 erhobenen Elternbeiträge im gesetzlichen Rahmen befanden.

Die für das Jahr 2022 prognostizierte Steigerung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen ist in dem geplanten Umfang nicht eingetreten.

Die Unterschreitung der veranschlagten Personalkosten war wiederum z. T. der Corona-Pandemie und der verspäteten Eröffnung des Erweiterungsbaus der Kita „Heinzelmännchen“ geschuldet.

Gelder von der Landesdirektion Sachsen, für die in Corona-Quarantäne befindlichen Erzieher, wurden gegengerechnet.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	------------------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg für das Jahr 2022

Anlage 1

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz im Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6h in €
erforderliche Personalkosten	1.059,41	441,42	238,37
erforderliche Sachkosten	239,54	99,81	53,90
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.298,95	541,23	292,27

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h)

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6h in €
Landeszuschuss (Pauschale 2.962 € /Jahr)	246,83	246,83	164,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	215,00	109,17	63,87
Gemeinde (inkl. Eigen- anteil freier Träger)	837,12	185,23	63,84

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 Sächs. KitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz u. Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr.1 und 2 SGB VIII)	600,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	35,00
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfall- ver- und Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII)	72,68
= laufende Geldleistung	707,68
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertages- pflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	8,33
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	716,01

2.2. Deckung der laufenden Geldleistungen bzw. - sofern relevant- der Kosten Kindertages- pflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €	
	Krippe	Kindergarten
Landeszuschuss	281,83	281,83
Elternbeitrag (ungekürzt)	215,00	109,17
Gemeinde	219,18	325,01